

Beschlussvorlage

Ortsgemeinde Becherbach

Nr.	2022Becher012
Fachbereich	Fachbereich 3 - Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen

Sachbearbeiter(in)	Enkirch, Anette
Datum	11.04.2022

Gremium

Gemeinderat Becherbach

Termin

25.04.2022

Status

öffentlich beschließend

Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld-, Weinbergs- und Waldwege der Ortsgemeinde Becherbach (Beitragssatzung Feld-, Weinbergs- und Waldwege)

Hinweis:

Rats-/Ausschussmitglieder, bei denen Befangenheit gemäß § 22 GemO vorliegt, dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht mitwirken und müssen sich bei öffentlichen Sitzungen in den Zuhörerbereich begeben bzw. bei nicht öffentlichen Sitzungen müssen sie den Sitzungsraum verlassen.

Sach- und Rechtslage:

Die Beitragssatzung Feld-, Weinbergs- und Waldwege der Ortsgemeinde Becherbach vom 01.03.1996 entspricht nicht mehr dem Kommunalabgabengesetz und der derzeitigen Rechtsprechung und stellt somit keine wirksame Ermächtigungsgrundlage für die Beitragserhebung dar.

Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 12.01.1999 – 6 A 11602/98.OVG – festgestellt, dass die Berechnungsart (Jährlichkeitsprinzip oder § 8 Abs. 1 Satz 4 KAG) in der Beitragssatzung festgelegt werden muss.

Die Neufassung der Satzung sollte mit Rückwirkungsklausel zum 01.01.2022 beschlossen werden. Mit Beschluss der neuen Satzung tritt gleichzeitig die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld-, Weinbergs- und Waldwege der Ortsgemeinde Becherbach vom 01.03.1996 außer Kraft. Soweit Beitragsansprüche nach der aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Zum **§ 5 Beitragsermittlung** werden lt. Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes zwei Alternativen vorgeschlagen:

Alternative 1: Der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages werden die tatsächlichen jährlichen Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten zugrunde gelegt (Jährlichkeitsprinzip).

Alternative 2: Bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages ist die Entwicklung der Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten der letzten drei Jahre und die zu erwartende Kostenentwicklung für die kommenden drei Jahre zu berücksichtigen. Abweichungen von den tatsächlichen Kosten sind nach Ablauf des Bemessungszeitraumes innerhalb angemessener Zeit auszugleichen.

Die Verwaltung empfiehlt, sich auf **Alternative 1** zu einigen. Dieses Prinzip ist transparent und übersichtlich. Es wurde bereits in der Vergangenheit bei anderen Ortsgemeinden praktiziert und hat sich bewährt. Auch im Sinne der Verwaltungsvereinfachung kann hier auf die dann nach Ablauf des Bemessungszeitraumes notwendigen Rückrechnungen verzichtet werden.

Zum **§ 6 Gemeindeanteil** ist die Höhe des Gemeindeanteils zu beschließen:

Lt. Empfehlung des Gemeinde- und Städtebundes sollte der Gemeindeanteil zwischen 5 und 10 % festgesetzt werden. Bei der Festlegung des Gemeindeanteils ist nicht isoliert auf einen einzelnen Weg und die Ausbaurkosten für diesen abzustellen, sondern auf die gesamte Einrichtung (Wegenetz). Eine anderweitige Nutzung (= nicht landwirtschaftliche Nutzung) spielt hierbei nur insoweit eine Rolle, als sie einen spezifischen Unterhaltungsbedarf auslöst. Dies trifft aber etwa auf den Fußgänger- und den Radfahrerverkehr sowie das Reiten im Allgemeinen nicht zu (Urteil Nr. 6 A 11038/20.OVG RLP vom 08.01.2021).

In der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Nr. 6 A 10976/20.OVG vom 22.02.2021 wurde als Leitsatz u.a. festgehalten: „Der Gemeinde kommt bei der Bestimmung des Gemeindeanteils im Rahmen der Erhebung von Beiträgen für Feld-, Weinbergs- und Waldwege ein Beurteilungsspielraum zu. Bei der Festlegung ist nicht isoliert auf einen einzelnen Weg und die Ausbaurkosten für diesen abzustellen, sondern vielmehr die gesamte Einrichtung – mithin das gesamte dem öffentlichen Verkehr nicht gewidmete und in der Unterhaltungslast der Gemeinde stehende Feld- und Waldwegenetz im Außenbereich – in den Blick zu nehmen. Von einer erheblichen anderweitigen Nutzung der Feld- und Waldwege, die zur Übernahme eines Gemeindeanteils zwingt, ist auszugehen, wenn sie hinsichtlich ihres Umfangs oder ihrer Art einen spezifischen Unterhaltungsbedarf auslöst.“

Der einfachste Weg ist die Festlegung in der Beitragssatzung. Will die Ortsgemeinde den Gemeindeanteil nicht in der Satzung festlegen, so muss der Beschluss über die Höhe des Gemeindeanteils für jedes Abrechnungsjahr neu gefasst werden.

Die Verwaltung empfiehlt **einen Gemeindeanteil in Höhe von 5 %** zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Die Ortsgemeinde Becherbach beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld-, Weinbergs- und Waldwege der Ortsgemeinde Becherbach lt. dem beigefügten Satzungsentwurf.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig
_____ Ja-Stimmen
_____ Nein-Stimmen
_____ Stimmenthaltungen

Manfred Denzer
Vorsitzender